



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

Dreizehnter Abschnitt. Helgoland (Art. 115)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

werden nach Artikel 254 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt.

Durch besondere Abmachungen werden alle anderen Fragen geregelt, welche aus der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Gebiete erwachsen, die Dänemark auf Grund des Vertrages vom 30. Oktober 1864 abtreten mußte.

### Dreizehnter Abschnitt. Helgoland.

#### Artikel 115.

Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland und der Düne werden unter Aufsicht der Regierungen der alliierten Hauptmächte von der deutschen Regierung auf eigene Kosten binnen einer Frist zerstört, die von den genannten Regierungen festgesetzt wird.

Unter „Häfen“ sind zu verstehen die Nordostmole, der Westdamm, die äußeren und inneren Wellenbrecher, das Land, das innerhalb dieser Wellenbrecher dem Meere abgewonnen wurde, und alle Anlagen, Befestigungen und Bauten der Marine und der Armee, sowohl die vollendeten wie die im Bau befindlichen, innerhalb der Linien, welche nachstehende Punkte verbinden, die auf Karte Nr. 126 der britischen Admiralität vom 19. April 1918 verzeichnet sind:

- |    |                  |              |                |            |
|----|------------------|--------------|----------------|------------|
| a) | Nördliche Breite | 54° 10' 49"; | Östliche Länge | 7° 53' 39" |
| b) | "                | "            | "              | "          |
| c) | "                | "            | "              | "          |
| d) | "                | "            | "              | "          |
| e) | "                | "            | "              | "          |

Deutschland darf weder diese Befestigungen, noch diese militärischen Anlagen, noch diese Häfen, noch irgendeine ähnliche Anlage wiederherstellen.

### Vierzehnter Abschnitt. Rußland und russische Staaten.

#### Artikel 116.

Deutschland erkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten, an und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unantastbar zu achten.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 259 und 292 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) und Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages erkennt Deutschland endgültig die Aufhebung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Verträge, Vereinbarungen und Übereinkommen an, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat.